

JOURNAL

A-1100 Wien · Sissy-Löwinger-Weg 5/19

Tel.: + 43 (0) 720 51 71 01

e-mail: office@frc.co.at

www.frc.co.at

FRC CONSULTING
STEUERBERATUNG



FINANCIAL REPORTING & CONTROLLING



Corona-Verlustersatz bis zu 3 Millionen Euro

CORONA-HILFE

Corona-Verlustersatz beantragen

Alternativ zum Fixkostenzuschuss II besteht für Unternehmen die Möglichkeit, einen Verlustersatz in Höhe von bis zu € 3 Mio. zu beantragen.

Mit dem Verlustersatz sollen Unternehmen einen Teil ihrer Verluste in den gewählten Betrachtungszeiträumen (16.9.2020 bis 30.6.2021) ausgleichen können. Fixkostenzuschuss II und Verlustersatz können jedoch **nicht gleichzeitig** beantragt werden. Wurde der Fixkostenzuschuss II bereits beantragt, kann nachträglich in den Verlustersatz optiert werden.

Umsätze vor dem 16.9.2020?

Den Verlustersatz erhalten operative Unternehmen aller Betriebsgrößen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich, die steuerliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft erzielen. Das Unternehmen muss vor dem 16.9.2020 Umsätze erwirtschaftet haben.

Berechnungsbasis für den Verlustausgleich ist der im Vergleich zu 2019 durch die COVID-19-Krise bedingte **Umsatzausfall, der mindestens 30 % betragen muss**; der gesamte Verlustersatz muss mindestens € 500 betragen. Es können Zuschüsse für bis zu zehn Betrachtungszeiträume im Zeitraum 16.9.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden, die unmittelbar zusammenhängen müssen. Wurde der Lockdown-Umsatzersatz bezogen, dürfen diese Zeiträume die Betrachtungszeiträume im Verlustersatz unterbrechen.

Durch den Verlustersatz werden

- ▣ 70 %, wenn das Unternehmen 50 Mitarbeiter oder mehr beschäftigt und sich der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme auf mehr als € 10 Mio. belaufen, oder ▶

Editorial

2020 haben wir zwar hinter uns gelassen, aber in den ersten Monaten des neuen Jahres 2021 wird es nicht einfacher. Mit der Lockdown-Verlängerung und anhaltenden Schließungen in vielen Bereichen wurde Unternehmen weiterhin die Möglichkeit genommen, Umsätze zu erwirtschaften.

Fixkostenzuschuss, Ausfallsbonus und Verlustersätze sollen möglichst viele Unternehmen bis in jene Phase retten, in der wieder Gewinne erwirtschaftet werden können.

Ende März geht die Stundung von Abgaben, die bereits bis 15.1.2021 gestundet wurden, zu Ende. Diese können dann in angemessenen Raten entrichtet werden.

Wer durch die Maßnahmenpakete der Bundesregierung nicht ausreichend Unterstützung findet, kann noch auf andere Möglichkeiten zurückgreifen, um den Bestand seines Unternehmens zu sichern. Das Wichtigste dabei: Behalten Sie den Überblick – werfen Sie häufiger einen Blick auf Ihre aktuellen Zahlen, die Saldenliste oder die Zwischenbilanz. Erstellen Sie zumindest einen überblickmäßigen Plan für die nächsten Monate. Lassen Sie nicht zu viel Zeit vergehen; nehmen Sie rechtzeitig mit uns Kontakt auf, damit wir alle Möglichkeiten für Ihr Unternehmen ausschöpfen können.

Auch während der Pandemie gibt es die Möglichkeit zur individuellen Beratung, sei es per Videokonferenz, per Telefon oder unter den entsprechenden gesundheitlichen Vorsichtsmaßnahmen in unserer Kanzlei.

Ausgabe 1 / 2021

Wir beraten Sie gerne: Tel. + 43 (0) 720 51 71 01

FRC CONSULTING
STEUERBERATUNG



- ▶ **90 %**, wenn das Unternehmen weniger als 50 Mitarbeiter beschäftigt und der Jahresumsatz oder die Bilanzsumme bis zu € 10 Mio. nicht übersteigt, des maßgeblichen Verlustes abgedeckt.

Die Höhe des Verlustersatzes ist dabei mit € 3 Mio. pro Unternehmen gedeckelt. Der Verlust ist, soweit möglich, durch schadensmindernde Maßnahmen zu verringern.

1. Tranche bis 30.6.2021 beantragen

Die Antragstellung erfolgt über FinanzOnline in zwei Tranchen: Die erste Tranche kann ab 16.12.2020 bis 30.6.2021 beantragt werden und umfasst 70 % des voraussicht-

lichen Verlustersatzes (Prognoserechnung). Die zweite Tranche kann ab 1.7.2021 bis 31.12.2021 beantragt werden, wobei hier die tatsächlich erlittenen Umsatzrückgänge und Verluste anhand einer **gutachterlichen Stellungnahme eines Steuerberaters** belegt werden müssen („Endabrechnung“). Die Anträge auf Gewährung des Verlustersatzes sind jedenfalls von einem Steuerberater einzubringen.

In der Frage, ob der Fixkostenzuschuss II oder der Verlustersatz für Sie vorteilhafter ist, beraten wir Sie gerne. Die EU hat bereits signalisiert, dass der Verlustersatz auf bis zu € 10 Mio. erhöht werden könnte. ■

CORONA-HILFE

Fixkostenzuschuss II beantragen!

Gefördert werden im Rahmen des Fixkostenzuschusses II (auch bezeichnet als FKZ 800.000) die laufenden Fixkosten aus einer operativen inländischen Tätigkeit.



Der Fixkostenzuschuss II wird für bis zu zehn Betrachtungszeiträume bzw. Monate im **Zeitraum von 16.9.2020 bis längstens 30.6.2021** gewährt. Die Betrachtungszeiträume sind so zu wählen, dass entweder alle Betrachtungszeiträume zeitlich zusammenhängen oder zwei Blöcke von jeweils zeitlich zusammenhängenden Betrachtungszeiträumen bestehen. Ein direktes Anschließen an den Fixkostenzuschuss I (FKZ I) ist nicht erforderlich.

Höhe des Fixkostenzuschusses II

Basis für die Berechnung des Fixkostenzuschusses ist der **Umsatzausfall**. Das bedeutet, dass etwa bei einem 60 %igen Umsatzausfall 60 % der Fixkosten ersetzt werden. Der Umsatzausfall muss mindestens 30 % betragen. Für Unternehmen bis € 120.000 Jahresumsatz gibt es die Möglichkeit für Pauschalierungen.

Der **Höchstbetrag von € 800.000 pro Unternehmen** ist um sonstige Zuwendungen zu vermindern, die auf Basis des befristeten EU-Beihilferahmens genehmigt werden. Hierzu gehören beispielsweise der Lockdown-Umsatzersatz, Haftungen im Ausmaß von 100 % für Kredite zur Bewältigung der COVID-19-Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übernommen wurden. Haftungen der COFAG (COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH), der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90 % oder 80 % der Kreditsumme sind hingegen nicht zu berücksichtigen. Die EU hat angekündigt, dass der Höchstbetrag auf bis zu € 1,8 Mio. erhöht werden könnte.

Bestätigung der Umsatzausfälle

Die Höhe der Umsatzausfälle und der Fixkosten muss durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter bestätigt werden. Ausgenommen davon sind Antragsteller, die sich für die Pauschalierung entscheiden, oder wenn der insgesamt beantragte Fixkostenzuschuss die Höhe von € 36.000 nicht übersteigt. In diesem Fall kann der Antrag auch vom Unternehmer selbst eingebracht und die relevanten Umsatzausfälle und Fixkosten für den Betrachtungszeitraum selbst berechnet werden.

Die Antragstellung für Phase 2 erfolgt über FinanzOnline und ist **bis 31.12.2021 möglich**. Wir unterstützen Sie hierbei gerne. ■

CORONA-HILFE

COVID-19-Steuermaßnahmengesetz

Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz enthält neben anderen folgende besonders wichtige Bestimmungen:

5 %iger Umsatzsteuersatz

Um die Gastronomie, die Hotellerie und die Kulturbranche zu unterstützen, wurde der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % in diesen Bereichen befristet **bis 31.12.2021 verlängert**. Nicht verlängert wurde hingegen der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 5 % für Zeitungen und andere periodische Druckschriften.

Degressive AfA

Die eingeführte degressive Absetzung für **Abnutzung** kann für **bis zum 31.12.2021** angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter unabhängig vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss in Anspruch genommen werden.

Pauschale Forderungswertberichtigung und Rückstellungen

Zukünftig können im unternehmensrechtlichen Jahresabschluss gebildete pauschale Forderungswertberichtigungen und pauschale Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten auch steuerlich geltend gemacht werden. Erstmals anzuwenden ist diese Neuerung auf Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 beginnen.

Pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler

Die Ausnahmeregelung, wonach pauschale Reiseaufwandsentschädigungen für Sportler oder Schiedsrichter steuerfrei ausbezahlt werden können, wurde **bis Ende März (möglicherweise bis Ende Juni) 2021 verlängert**.

Sonstige Maßnahmen

Das Betriebsausgabenpauschale bei der Kleinunternehmerpauschalierung beträgt 45 % der Betriebseinnahmen (ohne Umsatzsteuer) für produzierende Betriebe und 20 % der Betriebseinnahmen für Dienstleistungsbetriebe. Durch das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz ist die Höhe des Pauschales ab der Veranlagung 2021 mit € 18.900, bei Dienstleistungsbetrieben mit höchstens € 8.400 beschränkt. ■

Ausfallsbonus bis zu 30 % des Umsatzes

Mit dem Ausfallsbonus kann zusätzliche Hilfe bis zu 30 % des Umsatzes mit einem Deckel von € 60.000 pro Monat beantragt werden. Die gestaffelte Hilfe ist seit 16.2.2021 beantragbar.



Jedes Unternehmen, das mehr als 40 % Umsatzausfall im Vergleich mit dem jeweiligen Monatsumsatz aus 2019 hat, kann über FinanzOnline eine Liquiditätshilfe bis zu € 60.000 pro Monat beantragen. Die Ersatzrate beträgt 30 % des Umsatzausfalls und besteht zur Hälfte aus dem Ausfallsbonus und zur Hälfte aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss II. Da der Ausfallsbonus an den Fixkostenzuschuss II gebun-

den ist, besteht eine grundsätzliche Verpflichtung, bis Jahresende einen solchen Antrag zu stellen.

Voraussetzung: Umsatzausfall von über 40 %

Die Antragstellung erfolgt jeweils ab dem 16. des erstfolgenden Monats (z.B. 16.2. für Jänner), erstmals beantragbar war der Bonus mit 16.2.2021. Der Antrag kann durch den Unternehmer selbst online monatlich gestellt werden. Vorausgesetzt wird ein Umsatzausfall von über 40 %. Zudem werden die Härtefallfonds bis Juni verlängert.

Die **Überprüfung des Umsatzeinbruchs erfolgt im Nachhinein durch einen Steuerberater** bei Abgabe des Fixkostenzuschuss-II-Antrages.

Aufgrund der Dauer der Krise stoßen jedoch immer mehr Betriebe an den EU-Beihilfendeckel von € 800.000. Österreich hat sich wiederholt für eine Anhebung dieses Deckels eingesetzt. Die EU hat bereits signalisiert, dass der Beihilfendeckel auf bis zu € 1,8 Mio. erhöht werden könnte. ■

Zahlungserleichterungen für Rückstände beim Finanzamt

Das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sieht ein neues COVID-19-Ratenzahlungsmodell vor. Ein Antrag dafür muss bis 31.3.2021 eingebracht werden.

Für Abgaben, die bereits bis 15.1.2021 gestundet wurden, wurde die Frist aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetzes **automatisch und antragslos bis 31.3.2021 ausgedehnt**. Für den Zeitraum vom 15.3.2020 bis zum 31.3.2021 sind keine Stundungszinsen vorzuschreiben. Ab 1.4.2021 bis 31.3.2024 betragen die Stundungszinsen zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr.

Es besteht aufgrund des COVID-19-Steuermaßnahmengesetz **ab März 2021** die Möglichkeit, einen überwiegend COVID-19 bedingten **Abgabenrückstand in angemessenen Raten** zu entrichten. Das COVID-19-Ratenzahlungsmodell beinhaltet zwei Phasen und läuft über die Dauer von längstens 36 Monaten.

Nehmen Sie unbedingt Kontakt mit uns auf, wenn Sie Ihren Abgabenrückstand beim Finanzamt bis Ende März nicht begleichen können. Wir prüfen dann für Sie, ob und in welchem Ausmaß dieser Rückstand gestundet werden kann. Der Antrag ist dafür jedenfalls **bis 31.3.2021** einzubringen! ■

Quarantäne

Wird ein Mitarbeiter behördlich unter COVID-19-Quarantäne gestellt, so hat der Unternehmer den Arbeitslohn weiterhin auszuzahlen, bis die behördliche Quarantäne beendet ist.

Dem Arbeitgeber steht allerdings ein Anspruch auf Vergütung des während der Absonderung ausbezahlten Lohnes zu. Der Entschädigungsanspruch muss dabei spätestens binnen 3 Monaten nach Ende der behördlichen Quarantäne geltend gemacht werden.

Nach den Regelungen des Epidemiegesetzes hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf die Rückerstattung des fortbezahlten Entgelts inklusive Dienstgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung durch den Bund. Er muss dafür **binnen 3 Monaten** nach Ende der COVID-19-Quarantäne einen Antrag auf Erstattung stellen. Die Antragstellung hat bei jener Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen, die den behördlichen Absonderungsbescheid erlassen hat. Es ist daher wichtig, dass der Arbeitgeber über die behördlichen Absonderungsbescheide sowie auch den Aufhebungsbescheid zur Absonderung seiner Mitarbeiter verfügt.

Begibt sich ein Arbeitnehmer hingegen **freiwillig (ohne behördliche Anordnung) in Quarantäne** oder erhält der Mitarbeiter etwa von der Gesundheits-Hotline 1450 lediglich die Empfehlung, den Gesundheitszustand von zu Hause aus zu beobachten, begründet dies keinen Anspruch auf Entgeltfortzahlung und für den Arbeitgeber auch **keinen Anspruch** auf Entschädigung nach dem Epidemiegesetz für einen geleisteten Verdienstentgang.

Wenn der Unternehmer selbst von einer behördlichen COVID-19-Quarantäne betroffen ist, steht auch ihm eine Erstattung seines Verdienstentganges zu. Für die Berechnung steht ein Tool zur Verfügung. Ein Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss die Richtigkeit bestätigen und die Antragstellung muss innerhalb von 3 Monaten ab der Aufhebung der Quarantäne bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erfolgen. ■

Besteuerung von Kryptowährungen

Virtuelle Währungen erfreuen sich derzeit großer Beliebtheit. Vor einem Investment in Kryptowährungen sollte man sich über ertragsteuerliche Konsequenzen informieren.

Nach Ansicht des Finanzministeriums gelten Kryptowährungen als sonstige unkörperliche und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter. Sie werden derzeit **nicht als offizielle Währung** anerkannt.

1. Kryptowährungen im Privatvermögen

In der Regel unterliegt die Veräußerung von Krypto-Assets, die im Privatvermögen gehalten werden, nur dann der Besteuerung, wenn der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr** beträgt. Dabei ist zu beachten, dass nicht nur der „herkömmliche“ Verkauf durch Eintausch von virtuellen Währungen gegen Euro als Veräußerungsvorgang gilt, sondern auch der Handel zwischen Krypto-Assets selbst oder die „Bezahlung“ von Wirtschaftsgütern oder Dienstleistungen mit einer Kryptowährung.

In allen Fällen liegt ein Tauschvorgang vor, dem aus ertragsteuerlicher Sicht jeweils ein Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang zugrunde liegt. Als Veräußerungspreis (des hingegebenen Assets) sowie als Anschaffungskosten (des erworbenen Assets) ist dabei der Verkehrswert (in der Regel somit der Tageskurs) des jeweils hingegebenen Krypto-Assets anzusehen.

Die innerhalb der Jahresfrist somit erzielten Spekulationseinkünfte unterliegen dem bis zu **55 %igen progressiven Einkommensteuertarif**. Spekulationseinkünfte von bis zu € 440 im Kalenderjahr bleiben steuerfrei.

Verlustausgleich innerhalb eines Jahres

Für die Höhe möglicher Spekulationseinkünfte kann der Steuerpflichtige bei lückenloser Zuordnung des Anschaffungszeitpunktes und der Anschaffungskosten eine beliebige Veräußerungsreihenfolge vornehmen. Können die veräußerten Krypto-Assets nicht zugeordnet werden, sind jeweils die ältesten Krypto-Assets als zuerst verkauft anzusehen.

Entstehen im Rahmen der Veräußerung **Verluste**, so können diese nur innerhalb

eines Jahres und **nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften ausgeglichen** werden. Führen Spekulationsgeschäfte in einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, kann dieser nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen und auch nicht in zukünftige Jahre vorgetragen werden.

Zinstragende Veranlagung der Kryptowährung

Liegt hingegen eine zinstragende Veranlagung der Kryptowährung vor (etwa, wenn für die Überlassung von Krypto-Assets an andere Marktteilnehmer als Gegenleistung eine zusätzliche Einheit als „Zinsen“ zugesagt werden), so stellen allfällige Veräußerungsüberschüsse **unabhängig von der Behaltdauer** (in der Regel somit auch bei Veräußerung außerhalb der 1-jährigen Spekulationsfrist) sowie die daraus lukrierten „Zinsen“ steuerpflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Dabei gelangt der **Sondersteuersatz in Höhe von 27,5 %** zur Anwendung. Verluste aus der Veräußerung von zinstragenden Kryptowährungen können unter bestimmten Voraussetzungen im selben Jahr mit Einkünften aus Kapitalvermögen (etwa Dividenden oder Veräußerungsgewinnen aus Wertpapieren) ausgeglichen werden.

2. Kryptowährungen im Betriebsvermögen

Davon abweichend sind im Betriebsvermögen angeschaffte bzw. gehaltene Kryptowährungen bei bilanzierenden Unternehmen bilanziell zu erfassen und zu bewerten, wobei im Falle der Veräußerung – unabhängig von der Behaltdauer – die allfällig entstandenen **Gewinne entsprechend zu besteuern** sind. Darüber hinaus werden nach Ansicht des Finanzministeriums etwa beim Mining, beim Betreiben einer Online Börse für Krypto-Assets oder beim Betreiben eines Krypto-Asset-Geldautomaten gewerbliche Einkünfte erzielt. Gerade der Bereich der Krypto-Währungen unterliegt einem stetigen Wandel, der eine gründliche steuerliche Prüfung unumgänglich macht. ■

Begünstigungen von reinen Elektro-Autos

Für reine Elektro-Autos (nicht Hybrid-Kfz) gelten mehrere steuerliche Begünstigungen.



- Bei der Neuanschaffung eines unternehmerisch genutzten E-Autos mit Anschaffungskosten von bis zu € 40.000 steht der Vorsteuerabzug uneingeschränkt zu. Das gilt auch bei Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000, allerdings sind jene Vorsteuern, die den Anschaffungskosten zwischen € 40.000 und € 80.000 zuzuordnen sind, durch eine Eigenverbrauchsbesteuerung zu neutralisieren.
- Übersteigen die Anschaffungskosten € 80.000, steht überhaupt kein Vorsteuerabzug zu.
- E-Autos sind von der Normverbrauchsabgabe und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.
- Für ab dem 1.7.2020 angeschaffte E-Autos besteht alternativ zur linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) die Möglichkeit einer degressiven AfA in der Höhe von bis zu 30 %. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden.
- Im Falle der Privatnutzung durch einen Mitarbeiter fällt kein Sachbezug an. Für den Dienstgeber entfallen auch die Lohnnebenkosten (DG-Anteile zur SV, DB, DZ, KommSt) für den Sachbezug. Zusätzlich gilt auch für private E-Fahrzeuge, die beim Arbeitgeber unentgeltlich geladen werden, dass kein Sachbezug vorliegt. ■